

RL	Punkt	Institution	Änderungsvorschlag Institution	Begründung für den Änderungsvorschlag Institution
1	2.3	bAIK	<p>2.3 Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Bei der Planung, Berechnung und Bemessung der Tragwerke oder Tragwerksteile von Bauwerken, welche gemäß ÖNORM EN 1990 in die Schadensfolgeklasse CC3 fallen, sind die Überwachungsmaßnahme DSL3 und die Überwachungsstufe IL3 anzuwenden. Diese tragwerksspezifischen Überwachungsmaßnahmen müssen durch unabhängige und befugte Dritte durchgeführt werden.</p> <p>Bei folgenden Gebäuden sind jedenfalls diese Überwachungsmaßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauwerke mit aufgrund ihrer Nutzung lebenswichtiger Infrastrukturfunktion (z. B. Bauwerke sowie Anlagen und Einrichtungen für das Katastrophenmanagement, Krankenhäuser, Kraftwerke). - Bauwerke mit wichtiger sozialer Funktion (z. B. Kindergärten, Schulen). - Bauwerke mit einem Fassungsvermögen bei widmungsgemäßer Nutzung von mehr als 1000 Personen (z. B. Versammlungsräume, kulturelle Einrichtungen, Einkaufszentren, Sportstadien). 	<p>Das Vieraugenprinzip sollte unbedingt weiter bestehen bleiben. Der Berufsstand der Ziviltechniker empfiehlt, dass auch so manches Gebäude, welches in die Schadensfolgeklasse CC2 oder CC1 fällt, einer Überprüfung durch unabhängige und befugte Dritte durchgeführt werden sollen. Im Besonderen, wenn diese Gebäude statisch konstruktiv sehr anspruchsvoll sind, dies ganz im Sinne eines "Bauverantwortlichen", den es in der Tiroler Bauordnung gibt. Die Verantwortung der Einstufung liegt bei der Baubehörde, die sich natürlich eines amtlichen oder nichtamtlichen Sachverständigen bedienen kann.</p>
2	Allgemein	bAIK	<p>Die derzeit bestehenden Regelungen sind aus Sicht der bAIK ausreichend und es wird von weiteren Detaillierungen und Verschärfungen im Hinblick auf die Konsequenzen im Kostenbereich dringend abgeraten. An die</p>	

			laufende Diskussion über Kosten im Wohnbau wird erinnert.	
2	Generell	bAIK	Regelung der Glasqualitäten bei EI 2 30-C in Trennwänden bzw. Wänden von Treppenhäusern in Kombination mit Fixverglasung. Es sollte generell möglich sein, Fixverglasungen in der Summe der Breite der Türöffnung in der selben Glasqualität wie die Türe selbst zu machen. Dies gilt ebenfalls für Oberlichten.	
2	3.5.4.	bAIK	Ergänzung "und anderen vorspringenden Gebäudeteilen"	
2	5.1.1	bAIK sicherer Ort	Dieser Ort wird durch die Einführung des Punktes 5.2.3 jetzt sehr relevant und sollte dringend in Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.
2	5.2.1	bAIK oder durch eine Kombination von Geräten der Feuerwehr und einem fest verlegten Rettungsweg wenn dadurch eine einfachere Rettung gewährleistet wird.	Die Feuerwehr scheint eine Kombination zu erlauben. Herr Dipl.-Ing. Andreas KÜBLBÄCK, MSc hat dies in einem Projekt unter der Auflage, dass das AUFSTEIGEN maximal ein Geschoss erfolgt als vertretbar bezeichnet.
2	5.2.3	bAIK sicherer Ort	Dieser neue Absatz sorgt dafür, dass in Zukunft viele Innenhöfe als sichere Orte ertüchtigt und definiert werden müssen. Eine präzisierende Ausführung wäre sehr wünschenswert. Stiegenhaus von Hauseinfahrt getrennt.
2	Tabelle 2a, 5.	bAIK	Ergänzung "flächige" Geländerfüllungen in Treppenhäusern	
2.2	Tabelle 1, 3.	bAIK	Beibehaltung bei Türen ins Gebäude von EI 30 bzw. Festlegung von Ausnahmeregelung zu EI 30-C.	Vor den OIB-RL waren normale Haustüren ohne besondere Anforderungen möglich. Die derzeit geltenden OIB-RL sehen für Türen ins Gebäude EI 30 vor. Durch die geplante Änderung zu EI 30-C kommt es zu einer weiteren Verschärfung der Anforderungen, die Mehrkosten verursachen. Für die verschärfte EI 30-C Anforderung bedarf es einer Ausnahmeregelung, wann die strengen Anforderungen nicht anzuwenden sind.

2.3	1.	bAIK	Definition Fluchniveau: Anzustreben ist der höchstgelegene Punkt	Hierbei entsteht die Problematik von Maisonettenwohnungen und Splitlevel.
-----	----	------	--	---

3	2.3.	bAIK		Die Anzahl der Sanitäreinrichtungen in Bauwerken, die nicht Wohnzwecken dienen, haben sich seit der Bautechnikverordnung (BTV) 64/2001 mehr als verdoppelt. Die in den EB zu 02.03. vorgesehene Tabelle als Richtschnur für die Anzahl der Sanitäreinrichtungen ist leider immer noch gültig.
3	8.3.3. Spiegelstrich drei	bAIK		Eindeutigere Beschreibung des Anwendungsfalles.
3	8.3.5. Satz eins	bAIK	Abänderung auf 3,5 m	Für die Lüftung von Garagen sind die in der Formulierung vorgesehenen „nicht mehr als 3 m Fußbodenoberkante unter dem angrenzenden Gelände nach Fertigstellung“ zu gering bemessen. Für eine technisch richtige Umsetzung müssen mindestens 3,5 m vorhanden sein. Für Garagen mit maximal 50 Stellplätzen ist eine mechanische Belüftung nicht zweckmäßig.
3	9.1.1.	bAIK	Heranziehen einer 3-fach-Verglasung anstelle der vorgesehenen Formulierung.	Die neue Regelung ist mit den Energieanforderungen nicht kompatibel. Außerdem wird nur von einer Belichtungsseite ausgegangen. Der Gegenbeweis könnte über den Tageslichtquotienten anhand des Stands der Technik nachgewiesen werden. Durch die Vorschreibung der Glasstärke wird nur ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen sein, der wiederum mehr Bürokratismus bedeuten wird. Anstelle der geplanten Formulierung sollte daher eine 3-fach-Verglasung als ausreichende Voraussetzung herangezogen werden.
3	9.1.3.	bAIK	Enthält keinen Hinweis auf die erforderliche Raumhöhe; Aufnahme von Verschwenkungen; Wenn diese Bauteile mehr als 3 m vor die Gebäudefront ragen, ist die Mindestbelichtungsfläche für Aufenthaltsräume zu verdoppeln.	
3	9.2. Satz zwei	bAIK	Reduzierung der erforderlichen Sichtverbindung nach Außen auf 4 m; zusätzlich sollte eine Ausnahmeregelung für den Altbestand geschaffen werden.	Die in Satz 2 erforderlichen 6 m Sichtverbindung nach Außen werden im Zusammenhang mit den Abstandsbestimmungen nach der Tiroler Bauordnung (4m) kritisch gesehen. Eine Umsetzung dieser Bestimmung in Tirol ist aufgrund der allseits bekannten Bauplatznot nicht realistisch. Hier muss eine Koppelung mit den Abstandsbestimmungen nach der Tiroler Bauordnung erfolgen.

3	11.2.2.	bAIK	Erhöhung der Raumhöhe in Dachgeschoßen auf 3 m.	
---	---------	------	---	--

4	Generell	bAIK	Erhöhte Anforderungen bei Handläufen, Steigungsverhältnis von Treppen und Rampen sind nicht erforderlich bei Vorhandensein eines barrierefreien Aufzuges.	
4	allgemein	bAIK	Es sollte klar festgelegt werden, auf welchen Stand der ÖNORM B 1600 sich die Richtlinie bezieht.	
4	2.1.1. Spiegels trich zwei	bAIK	Keine verpflichtende Vorgabe der Rampenneigung bei den sonstigen Bauwerken.	Die Vorgabe einer 10 % Rampenneigung für die sonstigen Bauwerke, die keiner barrierefreien Ausgestaltung bedürfen, ist überschießend.
4	2.1.2.	bAIK		Die EB zu Punkt 02.01.02. beziehen sich auf die Regelung nach 02.01.03.
4	2.2.2	bAIK	In der Tabelle ist in der zweiten Zeile nur mehr das Wort Haupttreppen zu belassen	Die textlich ausgenommene Wohnungstreppe kommt in den Zeilen darunter als Ausnahme vor. Wie auch die Nebentreppen.
4	2.2.2.	bAIK	„Die Anforderungen der Tabelle 1 für Wohnungstreppen gelten für Wohnungen, die barrierefrei oder nach den Grundsätzen des anpassbaren Wohnbaus zu gestalten sind nur dann, wenn die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen zumindest für eine Person in der barrierefreizugänglichen Wohnebene im Sinne des anpassbaren Wohnbaus vorhanden sind <u>oder wenn innerhalb der Wohnung ein Aufzug (Hublift) vorhanden ist.</u> Alternativ können Wohnungstreppen so gestaltet werden, dass diese mit einem Plattformlift mit geneigter Fahrbahn nachgerüstet werden können. Dafür muss die nutzbare Treppenlaufbreite mind. 110 cm betragen, bei geradläufigen Treppen kann diese auf 100 cm reduziert werden. Darüber hinaus müssen ausreichende Anfahr- und	Als Alternative für Wohnungen, die barrierefrei oder nach den Grundsätzen des anpassbaren Wohnbaus zu gestalten sind, ist zu den Wohnungstreppen die Möglichkeit eines Treppenliftes angeführt. Die weitere Möglichkeit eines in der Wohneinheit befindlichen anderen Liftes, der eine gleichwertige Variante (im Sinne der Barrierefreiheit) zu einem Treppenlift ist, ist von der Alternative nicht umfasst. Daraus könnte die Situation entstehen, dass bei Vorhandensein eines Aufzugs innerhalb der Wohneinheit die lichte Treppenlaufbreite größer sein müsste als bei Vorhandensein eines Treppenaufzugs.

			Bewegungsflächen jeweils vor der Antritts- und Austrittsstufe vorhanden sein.“	
4	2.2.3	bAIK	„... Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, aus dem Brandabschnitt der dem jeweiligen Fluchtweg zugeordnet ist.“	Es sollte sich „nur“ um die Personen aus dem betrachteten Brandabschnitt handeln und nicht auch noch um jene aus dem angrenzenden Brandabschnitt, selbst wenn dieser den betrachteten Brandabschnitt als zweiten Fluchtweg hat.
4	2.2.5.	bAIK	Festlegung der Richtung der geforderten 150 cm Podesttiefe bei Winkeltreppen mit Viertelpodest.	In der Ausführung eines Podestes bei Winkeltreppen mit Viertelpodest kann aus 2.2.5. nicht abgeleitet werden, in welcher Richtung die 150 cm Podesttiefe einzuhalten ist.
4	2.2.6	bAIK	Im Text ist wieder die Rede von „ausreichender Abstand“ - eine Definition desselben mit 120 cm wäre wünschenswert.	Bisher wurden 120 cm als gelebte Dimension gesehen. Zur Verankerung desselben sollte es hier als Mindestmass genannt werden.
4	2.2.7	bAIK	Auch wenn die Breite so groß ist, dass ein Treppenlift eingebaut werden könnte, müsste eine gewendelte Treppe erlaubt sein.	Ansonsten könnten in einer Maisonette keine gewendelten Treppen mehr ausgeführt werden.

4	2.5.1.	bAIK	<p>„Die Breite der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 80 cm zu betragen, bei zweiflügeligen Türen gilt dies für den Gehflügel. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Türen zu Räumen, die nicht zu Räumen der täglichen Nutzung führen, - Türen in Wohnungen, Ein- und Zweifamilienwohnhäusern und Reihenhäusern, sofern sie nicht zu Aufenthaltsräumen führen oder barrierefrei oder nach den Grundsätzen des anpassbaren Wohnbaus zu gestalten sind.“ 	<p>Die generelle Forderung nach Durchgangslichtern bei Türen von zumindest 80 cm gibt es z.B. im Stmk. BauG seit dem Jahr 1996 und hat sich hier nicht bewährt. Durch diese Forderung ist es möglich, dass z.B. eine Tür zu einem kleinen Abstellraum, zu dem man innerhalb des Gebäudes nur über eine Nebentreppe, die entsprechend den Bestimmungen des Punktes 2.2.2 der Richtlinie 4 eine lichte Treppenlaufbreite von nur 60 cm aufweisen darf, eine Tür mit einer nutzbaren Durchgangslichte von 80 cm benötigt. Es wäre besser, diese Forderung auf die tatsächlich sinnvollen Bereiche zu beschränken, (z.B. Aufenthaltsräume, barrierefreie Bauten, anpassbarer Wohnbau,...) und allenfalls auch Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser von dieser Regelung auszunehmen.</p>
4	2.5.1	bAIK	<p>Es sollte weiters eine Ausnahme für Doppelflügeltüren im Bestand geben.</p>	<p>Diese Regelung wäre in Altbauten der Wiener Ringsstrasse nur sehr schwer umzusetzen, da die Doppelflügeltüren zumeist 2 gleich große Blätter mit ca. 60 cm haben.</p>
4	2.5.1.	bAIK	<p>Vorschlag zu WC-Anlagen mit WC-Trennwänden: Ausnahme wie bei Arbeitsstättenverordnung (AStV) 368/1998, § 33 Abs 6.</p>	<p>Ausnahme wie bei Arbeitsstättenverordnung (AStV) 368/1998, § 33 Abs 6, vor allem wenn im Gebäude ein separates behindertengerechtes WC vorhanden bzw. eingeplant ist.</p>
4	2.6.1.	bAIK	<p>Maximale lichte Durchgangsbreite auf 1,00 m beschränken, dafür können 120 Personen diese Tür im Fluchtweg benützen. Entfernen der Abzugsregelung für Panikstangen, da diese Regelung erst ab einer Breite von 1,20 m erforderlich ist.</p>	<p>Bei einflügeligen Türen sollte die nutzbare Durchgangslichte als Abstand zwischen Zarge und Zarge definiert sein. Anstelle der geforderten 1,20 m sollte ein Abstand von 1 m herangezogen werden. Im Zusammenhang mit 02.02.03. sollte eine Überprüfung bzw. Forschungsergebnisse eingefordert werden.</p>
4	2.7.5.	bAIK	<p>Keine dauerhafte Kennzeichnung bei Nutzflächen von mehr als 250 m².</p>	<p>Die Notwendigkeit der Kennzeichnungspflicht wird in Frage gestellt.</p>
4	3.1.1.	bAIK	<p>„Bauwerkszugänge sowie Gänge und Treppen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.“</p>	<p>Die Beschränkung der Bereiche, in denen die Bodenoberflächen ausreichend rutschhemmend gestaltet werden müssen, auf „allgemein zugängliche Bereiche“ ist problematisch, da diese mit den (sinnvollen) Bestimmungen der ASTV im Widerspruch steht. Nach der Definition der „allgemein zugänglichen Bereiche“ sind nicht nur Ein- und Zweifamilienhäuser von dieser angesprochenen Regelung ausgenommen, sondern auch Bereiche von Betriebseinheiten, in denen sich weniger als 15 Personen aufhalten werden. Die ASTV kennt diese Erleichterungen für Betriebsbereiche, in denen eine geringere Personenanzahl zu erwarten ist, nicht. Darüber hinaus scheint es im Sinne der Nutzungssicherheit problematisch, „nicht ausreichend rutschhemmende Oberflächen“ überhaupt zuzulassen, nachdem auch</p>

				häusliche Rutsch- und Sturzunfälle in den Unfallstatistiken ganz oben stehen. Es ist auch nicht verständlich, dass es generell geltende strenge Regelungen zu Gang- und Treppenbreiten, Steigungsverhältnissen und Rampenneigungen etc. gibt, aber gerade die Verminderung der Rutschgefahr keine generelle Geltung haben soll. Es wird daher dringend angeregt, diese Einschränkung des Geltungsbereichs auf „allgemein zugängliche Bereiche“ nach der Definition der OIB – Richtlinie – Begriffsbestimmungen aufzuheben.
4	3.1.3	bAIK	Im 3. Satz ist der Nebensatz „sofern keine Anforderungen an die Barrierefreiheit gestellt werden“ zu streichen.	Die Ausnahme für Balkon- und Terrassentüren soll generell beibehalten werden, nicht nur dann, wenn keine Anforderungen an die Barrierefreiheit gestellt werden. Ansonsten würden für Balkon- und Terrassentüren unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen und Bauschäden sowie Bauprozesse würden zunehmen. (Anmerkung: Bei dieser Änderung fehlt die farbliche Kennzeichnung.)
4	3.2.1	bAIK	Die Änderung darf sich nur beziehen auf Haupttreppen ausgenommen Wohnungstreppen. Auch Fluchttreppen im Freien müssen erlaubt werden (bleiben).	Die Neuregelung würde bedeuten, dass in Wohnungen keine offenen Treppen mehr möglich sind. Außerdem wären Stahltreppen nicht mehr erlaubt (Kostenfrage, Frage der technischen Lösung, höherer Wartungsaufwand)
4	3.2.1.	bAIK	Ergänzung durch einen Passus "dies gilt nicht für Gebäude, die Treppen als therapeutisches Mittel verwenden" und "dies gilt nicht, wenn ein Personenaufzug vorhanden ist".	Für Gebäude, die Treppen als therapeutisches Mittel verwenden, sollte eine Ausnahmeregelung geschaffen werden.
4	3.2.2. Satz drei	bAIK	Äquivalente Formulierung wie in 3.2.1. ("gilt nicht, wenn ein Personenaufzug vorhanden ist").	Die Zweckmäßigkeit von zwei Handläufen ist zu hinterfragen. Angeregt wird, eine äquivalente Ausnahme-Formulierung wie unter 3.2.1. Treppen - Stufenhöhe und Stufenauftritt.
4	5.1.4	bAIK	Die Regelung sollte sich auf Nurglastüren beziehen oder nur, wenn kein Sockel, oder ab einer lichten Glasgröße von z.B mehr als 3m2 (da andernfalls ohnehin Fenster/Türrahmen sichtbar)	Es sollte das Erfordernis von optischen Markierungen hinterfragt werden. Wenn keine Notwendigkeit dafür besteht, sollten die Gestaltungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.
4	9	bAIK		Die Bestimmung, wonach Schutzhütten in Extremlage ausgenommen sind, die ... „nur zu Fuß in einer Gehzeit von mehr als einer Stunde“ zu erreichen sind, ist unverständlich. Einerseits ist eine Schutzhütte in Extremlage nicht bestimmt und es scheint unabhängig von der Lage der Schutzhütte lediglich die Erreichbarkeit der Hütte im Regelbetrieb durch Aufstiegshilfen von sinnvoller Bedeutung zu sein. Andererseits ist die Gehzeit keine ausreichend exakte Bestimmung. Es wird daher angeregt die „Gehzeit“ und die „Extremlage“ durch (horizontale und vertikale) Entfernungen der Schutzhütte von dem letzten mit Aufstiegshilfen erreichbaren Ort zu ersetzen. Darüber hinaus (es wird für eine auf

				Gehhilfen (Rollstuhl, Rollator) angewiesene Person auch eine Schutzhütte, die von einem gesunden Durchschnittsmenschen in einer halben Stunde von der letzten Seilbahnstation über einen Steig, der z.B. 200 Höhenmeter nach oben führt, erreicht wird, üblicherweise nicht erreichbar sein) wird angeregt, bei der Wahl der Entfernungen, für die die Ausnahmen des Punktes 9 gelten sollen, darauf besser Bedacht zu nehmen, bei welchen der vertikalen und horizontalen Entfernungen und allenfalls bei welchem Schwierigkeitsgrad des Weges damit zu rechnen ist, dass Personen, für die die Bestimmungen des Punktes 8 von essenzieller Bedeutung sind, üblicherweise zu dieser Schutzhütte gelangen. Die jetzige Regelung würde dazu führen, dass eine Schutzhütte, die über einen Klettersteig in einer halben Stunde von einer Straße entfernt erreichbar ist, nicht von den Ausnahmeregelungen des Punktes 9 betroffen ist.
--	--	--	--	---

5	2.2.3. b) c)	bAIK	Es sollte eine Abstufung von jeweils 2dB erfolgen.	Es wird über diese Anforderungen eine Genauigkeit des resultierenden Bauschalldämmmaßes gefordert, welches meßtechnisch nicht mehr nachweisbar ist.
5	2.9.	bAIK	Es wird eine genauere Definition der zulässigen Abweichungen empfohlen.	Dieser Punkt ist zwar gut gemeint, wird aber sicher zur Argumentation von Abweichungen ausgenutzt werden.

6	1.	bAIK	Nachhaltigkeit verankern	Zumindest in der Einleitung müsste man auf die Energieeffizienz der Haustechnik und die Raumordnung hinweisen.
6	3.2.	bAIK	Zuordnung auf Gewerbe- und Industriebauten erweitern	Es wäre eine Regelung für Gewerbe und Industriebauten im Speziellen zu finden (derzeit Einteilung nur Wohn - und Nichtwohn - Gebäude).
6	3.3. 3.5.	bAIK	Verweis auf 11.3. aufnehmen	Die Anforderungen an die Sommertauglichkeit ist nicht mehr explizit angeführt. Das erscheint problematisch, da auch in Wohngebäuden der Trend zu Klimaanlage geht. Das ist erst unter 11.3. geregelt. Deshalb wird ein Verweis unter den Punkten 3.3. und 3.5. empfohlen.
6	4.2.	bAIK	Durch den Hinweis zu ergänzen, dass die Nennleistung des Heizkessels nach den Default-Formeln der OENORM H 5056, neue Ausgabe, Gleichungen (37a), (37b), (61b), (82) u. (83) anzunehmen ist.	In der gegenwärtig verbindlichen VORNORM OENORM H 5056, Ausgabe 2007-08-01 fehlt für die Nennleistung des Heizkessels für die Raumheizung offensichtlich aus einem Versehen eine Default-Formel. Dies wird von einzelnen Rechenprogrammen z. B. ANull von Archiphysik so ausgelegt, dass für den Heizkessel der Referenzausstattung die Nennleistung des tatsächlich vorhandenen Heizkessels angenommen wird. Dies führt wiederum dazu, dass selbst bei extrem überdimensioniertem Heizkessel der Ausdruck die Erfüllung der Anforderung an den Endenergiebedarf nachweist. Auf die Notwendigkeit

				der Änderung sind die Softwareersteller gleich wie die Energieausweisersteller ausdrücklich hinzuweisen. Dieses Beispiel zeigt weiters, dass es nicht sinnvoll ist, schon im Baubewilligungsverfahren, wo in der Regel über die Heizung noch nichts bekannt ist, den Endenergiebedarf nachzuweisen, denn bei Annahme eines Default-Systems ergibt sich klarerweise die Erfüllung der Anforderung an den Endenergiebedarf. Im Baubewilligungsverfahren sollen nur der Heizwärmebedarf, der Endenergiebedarf hingegen erst in der Bauvollendungsanzeige bzw. beim Benutzungsbewilligungsverfahren nachzuweisen sein.
6	8.	bAIK	Die günstigen Konversionsfaktoren für Biomasse sind nicht nachvollziehbar.	Biomasse benötigt wegen der geringen Energiedichte einen großen Aufwand für Transport und Lagerung. Von der Biomassennutzung im großen Maßstab wurde nicht umsonst am Beginn des Industriezeitalters Abstand genommen.
6	8	bAIK	Für die erforderliche Antriebsenergie für die Luft-Wärme-Pumpen sollte der importierte Strom (Importmix für KWK-Gutschrift, CO2-Faktor 648 g/kWh) angesetzt werden.	Jede zusätzliche Wärmepumpe erhöht den Stromimport mit dem angegebenen Importmix.
6	9.2.	bAIK	Einschränkung der U-Werte erforderlich	Was sich auch sehr wenig entwickelt hat sind die einzelnen U-Werte. Diese sollten wesentlich eingeschränkt werden. 0,35 ist zB. einfach nicht mehr zeitgemäß für Außenwandaufbauten.
6	11.2.1.	bAIK	Neudefinition erforderlich	Leider hat sich auch im Bereich der Luftdichtheit nichts getan - da wäre eine Definition von Neubauten auf 1,0 und nach Sanierungen auf 1,5 für alle Gebäudetypen dringend notwendig.
6	11.6.1.	bAIK	Der Passus "ökologische und wirtschaftliche" ist herauszunehmen	Die Prüfung der ökologischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen würde einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand bedeuten. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung sollten Baubewilligungsverfahren weder verlängert noch verkompliziert werden.
6	11.6.1.	bAIK	Änderung der Formulierung "bei größeren Renovierungen"	Die Formulierung im Bereich der Sanierung "bei größerer Renovierung" ist nicht tragbar und kontraproduktiv. Der Begriff "größere" ist zu wenig definiert, wie auch eine Definition von "Renovierung" (Laien verstehen darunter Zimmer ausmalen) fehlt. Wenn diese Formulierung so bleibt, würde sich die Sanierung eher verschlechtern, was nicht Sinn der Reformierung sein kann.
6	12.1.2.	bAIK	„Im Anhang ist detailliert anzugeben, mit Hilfe welcher Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden OENORMEN und Hilfsmitteln (z. B. Software) dieser erstellt wurde“ auf: „Im Anhang sind detailliert anzugeben: -die verwendeten Normen und Richtlinien, - die	Grammatisch unglücklicher und mehrdeutig auslegbarer Text.

			angewendeten normgemäßen Vereinfachungen (falls dies der Sinn der obigen Formulierung ist, man kann es nicht genau feststellen) - und die verwendeten sonstigen Hilfsmittel (Software, Schrifttum)“.	
6	Leitfaden Energetisches Verhalten von Gebäuden, Punkt 2.1.	bAIK	Antrag auf verbindliche Auslegung der ÖNORM H 5056 Punkte 8.5.2 und 9.5.2.	In den Punkten 8.5.2 u. 9.5.2 lautet der jeweils erste Absatz: „Zusätzliche Verluste durch die Einschalthäufigkeit bei Heizkessel treten auf, wenn kein entsprechend großer Wärmespeicher vorhanden oder vorgesehen ist. In diesem Fall können die Anfahr- und Ausschaltverluste des Kessels nicht reduziert werden. Deshalb ist für die Ermittlung des Endenergiebedarfs der Nenninhalt des Wärmespeichers gleich null (!!!) zu setzen.“ In der Folge werden Gleichungen zur Ermittlung der Zeit zur Überbrückung der Schaltdifferenz angegeben (Gleichungen (44) u. (73)), abhängig von dieser kann mit den in den Tabellen 19 u. 35 enthaltenen Formeln der Faktor für Einschalthäufigkeit berechnet werden. Legt man nun den oben zitierten Text wörtlich aus, so hätte dieser Formelapparat nur informative Bedeutung. Ob dies wirklich so gemeint ist, ist zweifelhaft.

	Begriffsbestimmungen: Definition Nutzfläche Garage	bAIK	Zur Definition Nutzfläche Garage: zählen keine außenliegenden Zu- und Abfahrten bzw. Rampen, unabhängig ob diese überdacht sind oder nicht.	
--	--	------	---	--